

Fürstl. Sächsl.

Yd
5948

Beseitigungs-
Ordnung

Der Stadt
Schmölln

Anno

1 7 2 4.

Altenburg,
Druckts Joh. Ludw. Richter, J. S. Hof-Buchdr.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

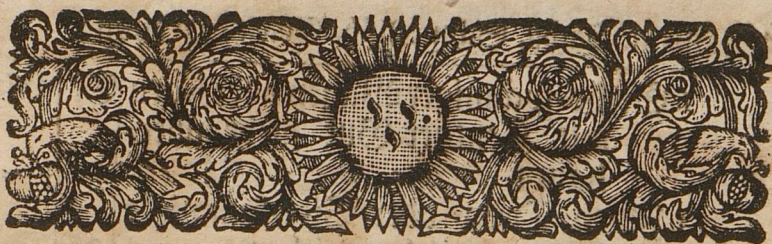
Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

BIBLIOTHECA
PONIOWIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





CAP. I.

Von Centner-Gütern.

STerunter werden gerechnet : Gl. Pf.
Alle seidene und wollene
Waaren, Leder, Federn,
Tuch, Fochten, Pappier, Bü-
cher, allerhand Obst, Kastan-
nien, Nüsse, Hirsen, Gorchken, Wend,
Kupffer-Wasser, Zinn, Messing, Eisen,
Bley, Stahl, Blech, allerhand trockene
Fische, Picklinge, Heringe, Unschlitt, Del,
Zwiebeln, Heide-Grüße, Gallus, Gall-
men, Farbe, Farbe-Holz, Toback, Toback's-
Pfeiffen, Goldschmidts-Kress, Silberglett,
Stein-Kohlen, Loh, Kupffer, Senfen,
Sicheln, Schiefer-Bez- und Schleiff-
Steine, Lumpen, Glasbrocken, hölzerne
Mulden, Fischer-Arbeit und dergleichen.
A 2 I. Sechs-

	Gl.	Pf.
1. Sechs-spänniger Wagen oder Karn mit Centner-Gut giebt überhaupt	= = =	3
1. Zwen- Dren- oder Vier-spänniger Wagen mit dergleichen	= =	2
1. Karn mit dergleichen	= =	1

Hierbey ist zu gedenccken, daß diese Geleits-Abgabe so wohl von ein- als aus- und durchgehenden, sie seyn einheimisch oder fremde zu verstehen sey.

CAP. II.

Von Mühl-Steinen.

Je Fremden, so Mühl-Steine führen, geben

Vom Pferde	= =	2
Vom Wagen	= =	1
Vom Karn	= = =	6
Vom Steine	= =	1

Hiesige Mühlen, Amts- und Adel. Untertanen geben

Vom Pferde	= =	1
Vom Wagen	= = =	8
Vom Karn	= = =	4
Vom Mühl-Steine	= =	1

CAP.

CAP. III.
Vom Saltz.

Sl Pf.

In drey- oder vier-spänniger Wagen mit Saltz giebt	=	=	=	1	---
1. Karn dergleichen	=	=	=	---	6

Und ist diese Geleits-Abgabe von dem-
 jenigen Saltz, was der Stadt Schmöllla
 zugeführet, und daselbst consumiret wird,
 zu verstehen, Fremde aber haben solche nach
 der Altenburgischen Geleits-Ordnung ab-
 zugeben.

CAP. IV.

**Von durchgehenden Getren-
 dig und Holz-Mate-
 rialien.**

In Wagen oder Karn mit Getrende, so durch- und ausgeführet wird, 6. oder mehr spännig, giebt	=	=	=	2	---
Drey- oder vierspännig	=	=	=	1	---
1. Karn mit dergleichen	=	=	=	---	6
2 3					1. Pferd,

I. Pferd, so Säcke mit Getreyde trägt, und durchgeföhret wird =	Bl. Pf.	1
I. Beladener Schub-Karn =		4
I. Wagen mit Bau-Holz, Schindeln, Blöck-Holz, Latten, Bretern, Rade-Felgen, Reif-Stäben, Wein-Pfählen, Hopffen-Stangen, Zaun-Kuten, Zaun-Stangen, Schwarten, Dach-Spännen, Böttger-Holz, so 3. oder 4. spännig =		1
I. Karn dergleichen =		6

Und ist dieses Geleite gleichfalls von denen Einheimischen und Unterthanen zu verstehen, wegen der Fremden aber sich nach der Altenburgischen Geleits-Ordnung zu richten.

Reif-Stäbe, Böttger- und Wagner-Holz, so innerhalb des Amts Altenburg von denen Schmöllischen Stadt- und Land-Meistern erkauftet und daselbst verarbeitet wird, ist Geleits frey.

CAP.

CAP. V.

Bl. Pf.

Von Getreydig- und andern
Fuhren.

Alsjenige Getreyde, welches von denen
Unterthanen des Amts Altenburg der
Stadt Schmöllē zubracht oder von daselb-
stigen Bürgern innerhalb des Amts erkau-
fet, und mit ihren eigenen oder andern Pfer-
den abgeholt wird, ist Geleits frey. Was
aber Fremde derselben zuführen, entrich-
tet das Geleite

Vom Wagen

I

Vom Karn

8

Wenn solche wieder ledig zurück gehen,
von Pferden besonders nichts.

1. Wagen oder Karn mit Scheid-
Reißholz oder Kohlen, so Frem-
de der Stadt zuführen, vom
Wagen überhaupt

I

Vom Karn

6

Dasjenige aber, so von diesen die Bür-
ger daselbst mit eigenen oder innerhalb der
Stadt

Stadt Schmöllen, oder des Amts Alten-
burg gedungenen Pferden auswärts an-
führen, giebt nur die Helffte von diesem
Geleite.

CAP. VI.

Von ledigen Bürger Kalck-
Asche- Stein- und dergl.
Fuhren.

In Bürger in der Stadt, so mit seinen
eigenen Pferden ledig hinausfähret,
entrichtet kein Geleite, fährt er aber bela-
den hinweg, giebt er überhaupt

Vom Wagen	=	=	=	2	---
-----------	---	---	---	---	-----

Vom Karn	=	=	=	1	---
----------	---	---	---	---	-----

Sonsten aber entrichtet

1 Lediger Wagen	=	=	=	1	---
-----------------	---	---	---	---	-----

1. Lediger Karn	=	=	=	---	6
-----------------	---	---	---	-----	---

1. Wagen mit Kalck, Steinen oder Asche	=	=	=	2	---
---	---	---	---	---	-----

1. Karn dergleichen	=	=	=	1	---
---------------------	---	---	---	---	-----

Was aber von diesen zum Anbau oder
Düngung des Landes verwendet wird,
und

und nicht über die Grenze gehet, solches Bl. Pf.
entrichtet kein Geleite.

Wasser-Röhren, so der Rath zu denen
Wasser-Leitungen bey der Stadt anfahren
lässet, oder anderwärts erkauftet, sind nebst
denen Geschirren, so solche führen, Geleits
frey.

CAP. VII.

Vom Haußgeräthe.

In Fuder mit Haußrath, wenn es auß-
ser Landes geführet wird, giebt

Was aber innerhalb des Landes bleibet,
oder in solchem hin- und wieder gehet,
giebt

Schäfer und Hirten aber sind dieses Gelei-
tes gänzlich befreyet.

CAP. VIII.

Vom Hopffen.

Der Wagen Hopffen, so durchgeföhret
wird, giebt denen Centner-Gütern
gleich

Der Karn

B

I. Schub

3

2

2

1



I. Schub-Karn mit Hopffen entricht-	Gl.	Pf.
tet	1	---
Was aber in der Stadt abgeladen wird,		
giebt von jedem Scheffel	---	4
Die Geschirre aber entrichten beym		
Ausgehen das ledige Geleite.		

CAP. IX.

Von Juden.

Juden, so durchpassiren, geben von jeder		
Person	4	---
Vom Reit-Pferde	4	---
Vom Kutsch Pferde, wenn der Kuts-		
cher ein Jude, oder den Juden		
dienet	6	---
Wenn er aber ein Christe und ums Lohn		
gedinget		
Vom Pferde	2	---
Vom Wagen oder Kutsche	1	---
Demnach auch verschiedene dererselben		
bissher in einigen Geleiten bloße Si-		
cherheits-Pässe von frembden Herrschaff-		
ten und Obrigkeiten vorgezeiget, und ver-		
möge deren des Geleites befreyet seyn wol-		
len, diese aber dahin nicht zu erstrecken, als		
sollen hinführo keine andern Pässe, als die		
von		

von Fürstl. Herrschafften oder Deren Rent-
Kammern ertheilet, und ausdrücklich auf
die Geleits-Freyheit eingerichtet, von ihnen
angenommen und vor gültig geachtet wer-
den.

CAP. X.

Von Pferden/ Kind- und
andern Viehe.

Remde und einheimische Rosz-Händ-
ler, welche die Pferde durch die Stadt
oder vorbey reiten, geben von jedem Pfer-
de

1. Gemästet Kind oder Schwein	I	---
1. Jährliches oder mageres Kind, Kalbe oder Schwein	I	---
1. Saugend Schwein		---
1. Kalb, Schöpß, Schaaf, Ziege oder Bock		---
		6
		2
		2

Diejenigen, so keine Rosz-Händler sind,
und ein Pferd oder Füllen kauffen oder tau-
schen, geben vom ledigen Pferde oder Fül-
len nichts, desgleichen ist auch das Pferd,
so ein Rosz-Händler reitet, wenn es mit

Sattel und Zeug versehen, so wohl als die- Gl. Pf.
 jenigen, welche die Vasallen, Priester und
 Unterthanen selbst aufziehen, daferne sie
 keine Rosß-Händler, Geleits frey.

Wegen derer Schmöllischen Schwein-
 Märkte, so die Herbst-Märkte genennet
 und die Woche vor Michaelis gehalten wer-
 den, ist zu wissen, daß ein jeder, der solche be-
 treibt, von jedem Stück
 geben müsse, ohne Unterschied, ingleichen
 auch Adel, oder Geistliche, was aber diese,
 wenn sie es durch Pässe bescheiniget, nicht
 verkauffen, solches wird durch die Geleits-
 Bedienten umgezehlet, auf den Pässen
 abgeschrieben, und sodenn frey passiret.

CAP. XI.

Von einheimischen und fremden Butter- Fuhren.

Diejenigen Fuhren, so Butter der Stadt
 Schmöllen zuführen, sind des Geleites
 be-

	Gl.	Pf.
befreyet, was aber über die Grenze gehet,		
giebt von jeder ganzen Hofe	2	---
und hierüber von 1. Pferd	1	---
Vom Wagen	---	8
Vom Karn	---	4
Von einem 2spännigen Schlitten	---	4
Von einem 1spännigen Schlitten mit dergleichen	---	3

Und ist dieses Geleite nach dem Generali primo von denen Schmöllischen Bürgern und Fuhrleuten zu verstehen, die übrigen aber haben sich in der Abgabe nach der Altenburgischen Geleits-Ordnung zu richten.

CAP. XII.

Von Pferde- Ochsen- Kuh-
und andern Le-
dern.

1. Pferde- Kuh- oder Ochsen- Haut wird entrichtet	---	4
1. Fuchten- Haut giebt	---	6
1. Rohes Kalb- Leder	---	3
1. Gar gemacht Kalb- Leder	---	2
B 3		1. Kalb-

1. Kalb- Hammel- Ziegen- Bock- oder Gl. Pf.
Schaaf- Fell = = --- I

Dasjenige Leder, so aus dem Amte Altenburg nach Schmöllen in die Stadt gebracht, und daselbst verarbeitet wird, bleibt so lange es nicht über die Grenze gehet, Geleits frey. So ist auch hieben zu gedencken, daß die in diesem Capitel specificirte Geleits-Abgabe nur von denen einzelnen Stücken, oder wenn die Ladung nicht einen Centner beträgt, zu verstehen, denn im letztern Fall wird solche nach dem I. Cap. vergeben.

CAP. XIII.

Von Kutschen und Ca-
leschen.

In einheimischer Land-Kutscher gie-
bet

Vom Pferde = = I ---

Von der Chaise aber nichts.

Diejenigen, so Waaren auf solchen ge-
laden, geben besonders vom Centner = --- 4

Ein

	Gl.	Pf.
Ein Fremder aber giebt		
Vom Pferde	2	---
Von der Chaise aber nichts.		
Herrschafftliche Bediente oder Standes-Personen, Officirer und Geistliche, wenn sie mit eigenen Pferden auf Kutschen, Chaisen oder Galeschen durchpassiren, sind der Geleits-Abgabe gänzlich befreyet, welche sich aber ums Lohn fahren lassen, geben zwar von ihrer Person nichts; der Fuhrmann aber muß das Geleite à	I	---
entrichten.		

Diejenigen, so ihre Freunde besuchen, oder auf Ehren-Tagen bey Hochzeiten, Bewatterschaften oder dergleichen erscheinen, sind auch Geleits frey.

CAP. XIV.

Von Italiäner- und dergleichen Waaren.

Italiäner, so durchpassiren, geben von		
Weiner Galesche, so dergleichen Waaren führen, überhaupt	4	---

1. Ein-

			Gl.	Pf.
1. Einzelnes Pferd oder Maul-Esel			2	---
damit beladen	=	=	2	---
1. Pacht, so getragen wird	=		2	---
1. Kiste Citronen	=	=	2	---
1. Schachtel dergl.	=	=	1	---
1. Tracht kurze Waaren	=	=	---	3

CAP. XV.

Von Spitzen und Strümpfen.

I n Pferd mit einem Quer-Sack Spitzen oder Strümpffen giebt	=	=	2	---
1. Kästgen, Ranken oder Schachtel mit dergleichen	=	=	1	---
1. Schub-Karn mit dergl.	=	=	---	8
1. Schachtel oder Kästgen, oder sonst eine Reige von Spitzen zurück	=		---	6

CAP. XVI.

Von allerhand Weinen/
Most/Brandtweinen
und Eßig.

Ein

In Wagen oder Karn, so Wein, Most, Gl. Pf.
 Brandtwein oder Esig führet, er lade
 in der Stadt ab oder gehe durch, vergiebt
 seine Ladung nach denen Eymern

Von jedem Eymmer Wein = = 3 —

Vom Land-Wein, Brandtwein, Most
 und Esig

Von jedem Eymmer = = 2 —

Es werden auch die Schub-Karne dar-
 nach vergeben. Was von Weizen- oder
 andern Esig, auch Brandtwein im Lande
 gemacht und nicht über die Grenze gefüh-
 ret wird, ist Geleits frey.

CAP. XVII.

Von fremden und einheimi- schen Bieren.

In Viertel Bier, so in die Erb-Kreß-
 schmar geführet wird, giebt = = 4

I. Dergleichen, so in die Dorff-Kreß-
 schmar verführet wird = = 1 —

I. Wagen mit fremden Bier, so durch-
 gehet = = 2 —

Ⓒ

CAP.

CAP. XIIX.

Bl. Pf.

Von allerhand Waaren / so
getragen oder auf Schubkar-
ren geführet werden / des-
gleichen von aufgekauft-
ten und ausgehenden
Victualien.

In Scheffel Getrende oder Obst, so im
Land erkauft, und außerhalb dessen
verführet wird, entrichtet

1. Schleiffer-Zeug	=	=	=	4
1. Stein Hanff oder Unschlitt	=	=	=	4
1. Hückgen Federn	=	=	=	6
1. Tracht Tobacks-Pfeiffen	=	=	=	3
1. Ranken Beutel-Tuch	=	=	=	3
1. Tracht Leim-Leder	=	=	=	3
1. Tracht Ruß-Butten	=	=	=	2
1. Reff gebrandte Wasser	=	=	=	2
1. Hückgen Picklinge	=	=	=	2

1. Ton:

	Gl.	Pf.
1. Tonne Heringe oder Honig entrich-		
tet	—	8
1. Viertel Centner Toback	5	—
1. Stein Toback	4	—
1. Hückgen Rauchwolle	—	2
1. Hückgen Mützen und Hauben	—	3
1. Kästgen mit Wurzel-Waaren	—	3

CAP. XIX.

Von Töpffer-Arbeit und
Waaren.

1. In Wagen mit Töpffen entrich-		
tet	2	—
1. Karn mit dergleichen	1	—
Pferde und Ladungen geben à parte		
nichts.		
1. Schubkarn mit Töpffen oder dergl.		
Waaren	4	—
1. Tracht dergl.	3	—

§ 2

CAP.

CAP. XX.

Von Studenten-
Gut.

Studenten-Gut, wenn es bescheiniget wird, bleibt Geleits frey, die Pferde aber, so ums Lohn gedungen, geben das Geleite als ledig.

CAP. XXI.

Von Holz- und Bitt-
Führen.

Wenn Holz zum Auffbauen, Schindeln, Latten, Breter, Steine und dergleichen Bau-Materialien in hiesiges Land bracht, oder innerhalb solchen mit eignen Bitt- oder Lohn-Pferden angeführet, und zu des Landes Anbau verwendet wird, bleibet solches zusamt Pferden und Wagen so wohl beladen herein, als ledig zurück, Geleits frey, jedoch, daß von jedes Orts
Dbrig-

Obigkeit gebührender Schein, welcher ohne Entgeld zu ertheilen, im Geleite vorzeiget, und daselbst sonder Abgabe einiger Gebühren registriret werde.

CAP. XXII.

Von Steinen und Werckstücken.

Wenn dergleichen zum Bauen und Begräbnißen hereingeführet werden, hat es damit, wie bey dem vorhergehenden XXI. Cap. gleiche Maße, würden sie aber durchgeföhret, so wird es, wie oben Cap. VI. verordnet, damit gehalten.

CAP. XXIII.

Von Ritter- und Geistlichen-Pfarr-Güter-Fuhren.

Alles dasjenige, was die von Adel von ihren Ritter- und andern Gütern zu

Marckte bringen, oder mit eigenen Bitt- Gl. Pf.
oder Frohn-Pferden führen lassen, ist Ge-
leits frey, wenn aber das Dominium der
Ladung transferiret worden, ist das Gelei-
te, wie Cap. IV. & V. verordnet, abzugeben.

Alles, was Geistliche von Pfarr-Gütern
mit eigenen Pferden führen lassen, ist Ge-
leits frey, so wohl, als was zu Kirchen-
Pfarr- und Schul-Gebäuden nöthig.

Wenn aber Geistliche ihr Getrende ums
Lohn zu Marckte führen lassen, wird von
denen Pferden nur das halbe Geleite ent-
richtet.

CAP. XXIV.

Von Frey-Päßen.

Wenn die von Adel bey ihren Ritter-
Gütern abwesend, sind die von dem
geschwornen Actuario, Pächter oder Haus-
Verwalter ausgegebene und besiegelte
Päße in gesammten Herrschafft. Geleiten
anzunehmen, Geistliche Personen aber ha-
ben solche eigenhändig auszustellen.

CAP.

CAP. XXV.

Gl. Pf.

Von Spitz-Pferden.

DEnen Fuhrleuten, welche 5. 7. oder 9. Pferde an einem Wagen gespannt, soll das 5te, 7te und 9te, wenn böser Weg ist, und solche aus Noth vorgespantet werden, frey gehen, sonsten aber gewöhnlicher maßen vergleitet werden.

CAP. XXVI.

Von Wolle und Wollenen Garn.

Wolle, so in der Stadt niedergeleget wird, giebt, wenn sie aus solcher ab- und über die Gränze gefahren wird, von jedem Centner

1. Stück Wollen Garn, so im Lande gesponnen und über die Grenze gehet

4

1

Und

Und wird hiernach die ganze Ladung Gl. Pf.
gerechnet, Pferde und Geschirre aber geben
à parte nichts.

Wolle, die sonst im Lande oder an frem-
den Orten erhandelt, und durch: oder über
die Grenze gehet, wird folgender gestalt
vergeben.

I. Einzelner Stein gute Wolle	=	---	6
I. Dergleichen geringere	"	---	4
I. Hüpfen, so getragen wird	"	---	3

CAP. XXVII.

Von Leinwand / Leinen- Garn Flachß und dergleichen.

Leinwand, Leinen Garn oder Flachß,
so durchgeheth, wird dem Centner-Gute
gleich vergeben.

Leinwand, so der Stadt zugeführet
wird, giebet nichts.

Wird

Wird sie aber wieder hinaus getragen
oder geführet, giebt der Schub-Karn. = 4

I. Schock Ellen Leinewand, so in der
Stadt gekauft, und hinaus ge-
tragen wird = 2

I. Päckgen oder Trag-Korb Leine-
wand = 3

I. Tracht Barchent = 3

CAP. XXIIIX.

Von Zeugen.

In Stück Wollene Zeuge oder Sarge
Entrichtet = 4

Und wird hiernach die ganze Ladung
so wohl, als die halbe und Schub-Karne
vergeben.

D

End

Endlich ist hierbey überhaupt an- noch zu wissen:

I.

Daß dieses ein Bey-Geleite des Haupt-Geleites der Stadt Altenburg sey, dannenhero wie bereits an einigen Orten in vorhergehenden Capituln gedacht worden, ratione derer fremden Fuhrleute, nach der dastigen Geleits-Ordnung in allen sich zu richten, was die Einheimische aber belanget, die Schmöllische Tabelle in allen genau zu beobachten.

2.

Wann der Landschafft Angeben, daß vor der Landes-Theilung in denen Aemtern Ronneburg und Altenburg nur einmahl Geleite gegeben worden, gegründet und dargethan, soll es auch hinkünftig dabey verbleiben, und in jedem Amte das Geleite nur einmahl gegeben werden.

3. Daß

3.

Daß wenn die Ladung nicht völlig und nach denen Scheffeln, Steinen oder Centnern vergeben wird, sodenn Wagen, Karm und Schubekarm ihr Geleite als ledig zu entrichten haben.

4.

Nachdem die Stadt Schmöllen sich beschweret, daß wenn sie nach Altenburg oder Gößnitz zu Marckte führen oder giengen, ihnen Geleite abgefordert worden. So soll dieses fürhohin gänzlich untersaget seyn,

5.

Daß das Geleite von der Zeit an, da es zum ersten abgegeben worden, 24. Stunden stehe, dergestalt, daß, wer in einem Haupt- oder Bey-Geleite des Amts Altenburg das Geleite einmahl entrichtet, dasselbe binnen vorgesehener Zeit in keinem andern von denenselben, noch auch allhier, es sey denn, daß die Ladung verändert werde, wiederum abzugeben gehalten ist.

D 2

6. Daß

6.

Daß die Geleits-Verbrecher von jedem unterschlagenen Groschen Geleite mit einem Reichs-Thaler, von 6. Pfennigen mit 12. Gl. und so fort nach Proportion bestraffet werden.

7.

Wenn sich neue Species, so in dieser Geleits-Ordnung weder überhaupt noch insonderheit angeleget, ereignen sollten, haben die Geleits-Einnehmer alles eigenmächtigen Anlegens dererselben sich zu enthalten, und nach dißfalls zu erstattenden Bericht von Hoch-Fürstl. Rent-Cammer Verhaltungs-Befehl zu erwarten.

8.

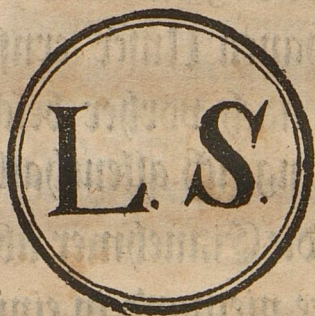
Wenn wider Vermuthen von denen Unter-Geleits-Bedienten, Einheimische oder Fremde, über oder wider diese Geleits-Ordnung zur Ungebühr angehalten werden sollten, haben diese sofort entweder der Obrigkeit, unter welche sie gehörig, oder in denen

denen Gerichten, darinnen dergleichen geschiehet, es anzuzeigen, und auf deren erstatteten Bericht recht- und billig-mäßige Verfügung zu gewarten.

Und ist hiermit an alle und jede von der Ritterschafft, Beamte, Schöpfer, Geleits-Sinneher, Verwalter, Rätze in denen Städten und insgemein alle und jede Unsere Unterthanen Unser ernstliches Begehren, daß sie nach vorher beschriebener Geleits-Ordnung sich allenthalben gehorsamlich achten, die Sinneher über das darinnen verordnete niemand in einigerley Weise und Wege beschweren, diejenigen aber, so Geleite zu entrichten haben, zur Befehrdede nichts unternehmen sollen. Al-

les bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, Cassation, auch anderer ernstlichen und empfindlichen Bestraffung.

So gegeben zu Altenburg, den 10. Maji, des Eintausend, Siebenhundert und Vier und zwanzigsten Jahres.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



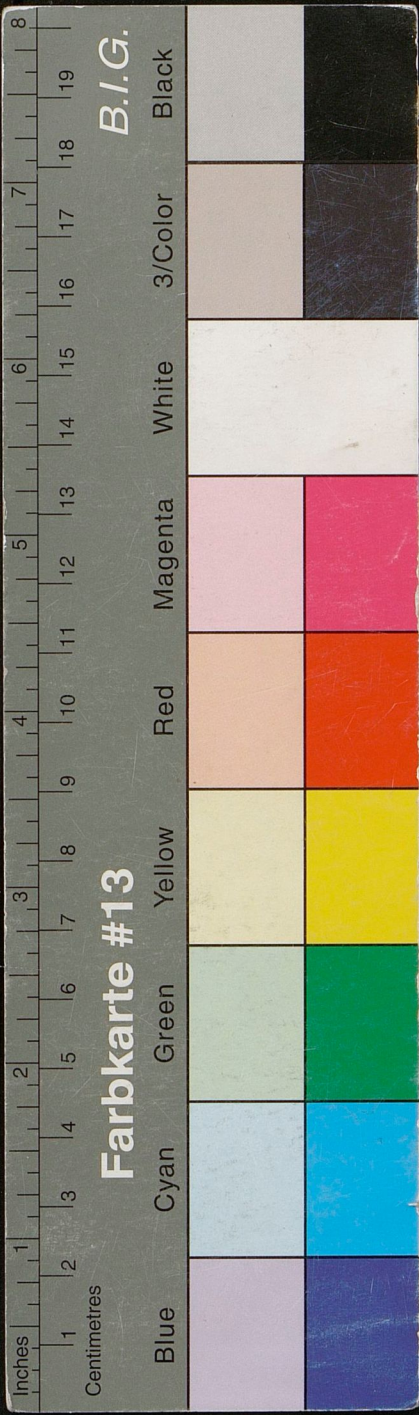
Qkyd 5998

VD18

X36A7706

M.C.





B.I.G.

Farbkarte #13

44

Yd
5948

Hürstl. Sächß.

Beseitigung Ordnung

Der Stadt
Schmölln

Anno
1724.

Altenburg,
Druckts Joh. Ludw. Richter, J. S. Hof-Buchdr.

